Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 15.09.2022

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Sondergebiet „Binsenkolben VI a“

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 18.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Binsenkolben VI a“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GmO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 GmO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Binsenkolben VI a“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.01.2020 mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften vom 08.01.2020. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan.

Unmaßstäblicher Lageplan.

Einsehbarkeit der Planunterlagen
Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (in der Fassung vom 08.01.2020) mit Umweltbericht (in der Fassung von 08.01.2020) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB im Amt für Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3,

71083 Herrenberg, während der üblichen Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden und Jedermann kann über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.
Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten (Ansprechpartner Herr Deuschle, Amt für Stadtentwicklung, Telefon 07032 924-288).

Weiterhin können die Planunterlagen **auf der Homepage der Stadt Herrenberg eingesehen werden unter www.herrenberg.de/bekanntmachungen.**

Hinweis
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Susanne Schreiber
Baubürgermeisterin

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.09.15 08:44:38 +02'00'